

Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin



0,4 km

1:6.000

Erstellt für Maßstab

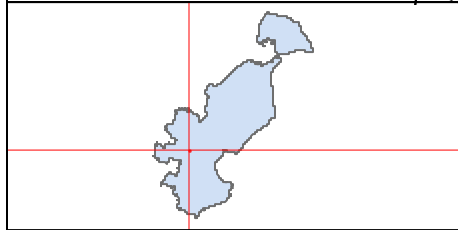
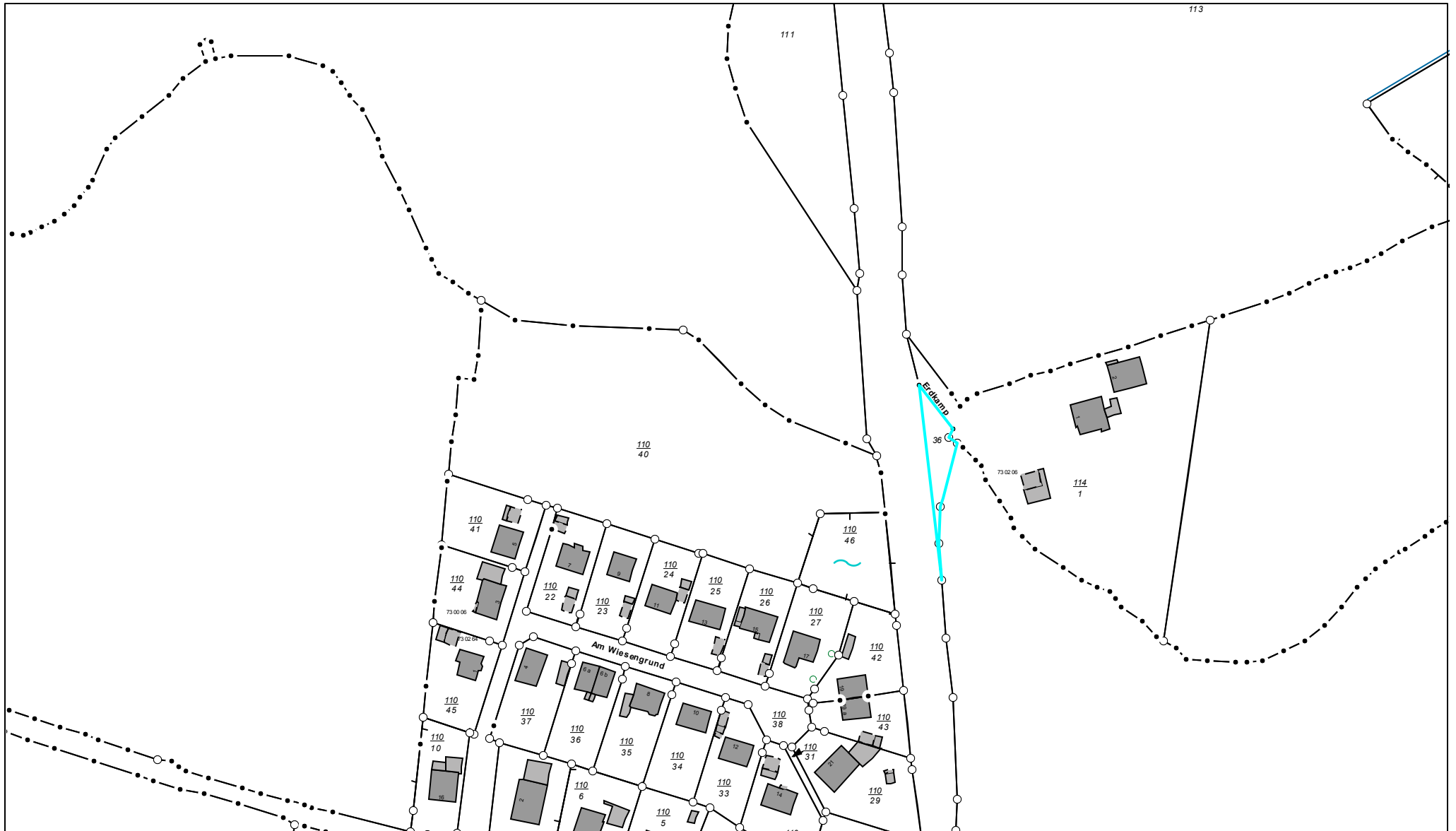
Frau Schröder

Erstellungsdatum

13.01.2020

Übersichtsplan





Flurstück 36

Erstellt für Maßstab 1:2.000



Ersteller Frau Schröder

Erstellungsdatum 31.05.2019



Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin





Kreis Ostholstein

Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Erstellt am 29.04.2019

Flurstück 36, Gemarkung Gothendorf

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Süsel Kreis Ostholstein
Lage:	Lange Dörpstraat
Fläche:	340 m ²
Tatsächliche Nutzung:	340 m ² Laubholz
Klassifizierung:	Wasser- und Bodenverbandsgebiet
Hinweise zum Flurstück:	Wasser- und Bodenverbandsgebiet

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Grundbuchamt Eutin Grundbuchbezirk Süsel Grundbuchblatt 1077 Laufende Nummer 20
Eigentümer:	0 Kreis Ostholstein

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 01.09.2016

Flurstück: 36

Flur: 0

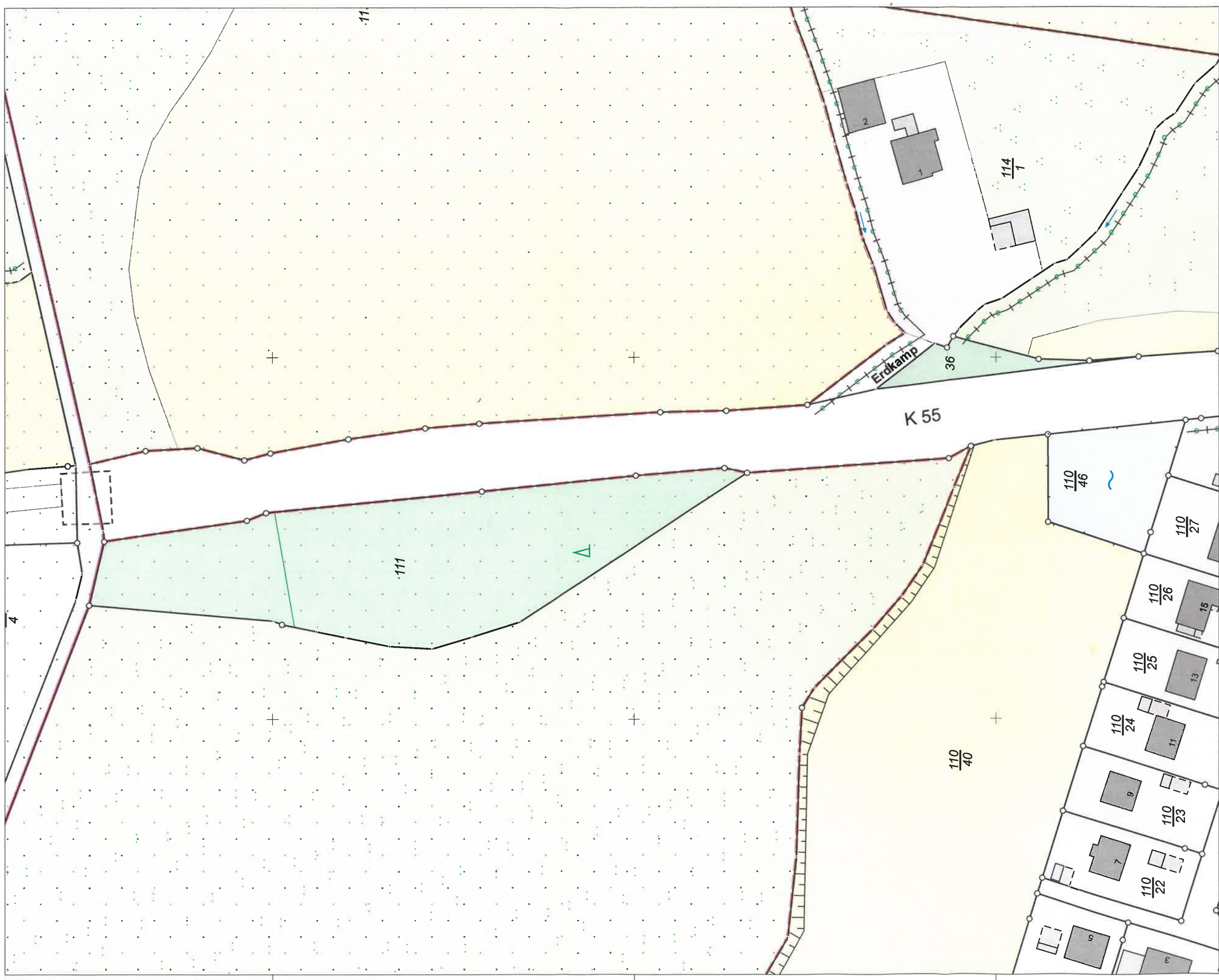
Gemarkung: Gothendorf

Gemeinde: Süsel
Kreis: Ostholstein



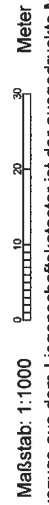
Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein

Erteilende Stelle: Vermessungsbüro Eutin
Pionier Landstraße 1
23701 Eutin
Telefon: 49452179230
E-Mail:



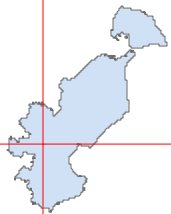
32.605.400

32.605.500



Maßstab: 1:1000
Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht untersucht, vervielfältigt, umarbeitet, veröffentlicht und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



Luftbild

Erstellt für Maßstab 1:1.500



Ersteller Frau Schröder

Erstellungsdatum 13.01.2020



Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin



Kaufvertragsentwurf

Fläche 12

Stand: 13.01.2020

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

erschieden heute

1. die Verwaltungsbeamtin Gunda Schröder, dienstansässig beim Kreis Ostholstein in 23701 Eutin, Lübecker Str. 41,

sowie

- 2.

Die Erschienene zu 1. erklärte zunächst, nachstehend nicht in eigenem Namen, sondern aufgrund erteilter Vollmacht für den Kreis Ostholstein - Der Landrat - handeln zu wollen. Die Generalvollmacht vom 20.06.2018 ist hinterlegt beim Amtsgericht Eutin.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen zu 1. (Verkäufer) und zu 2. (Käufer) schließen den nachstehenden

Grundstückskaufvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verkäufer ist Eigentümer des im Grundbuch von Süsel, Blatt 1077, Bestandsnummer 20 eingetragenen Flurstücks 36, Gemarkung Gothendorf mit einer Größe von 340 m². Das Flurstück führt die katasteramtliche Nutzungsart Laubholz und die Lagebezeichnung Grotenhof.
2. Der Vertragsgegenstand liegt an der Kreisstraße 55 zwischen Groß Meinsdorf und Gothendorf und grenzt an die Gemeindestraße „Erdkamp“. Er liegt ca. 2 – 3 m unterhalb des Straßenniveaus und ist mit jüngeren Eichen und Buchen sowie zwei größeren Eichen bestanden. Unter der hinteren Grundstückszufahrt befindet sich vom Acker kommend ein kleines Rohr, das Richtung Senke führt und mit einer Art Abtrittrost abschließt. Hierüber hat der Verkäufer keine näheren Erkenntnisse. Das Straßenflurstück der Kreisstraße 55 grenzt am Böschungsfuß an den Vertragsgegenstand.
3. Dem Verkäufer ist nicht bekannt, ob der im Nahbereich vorhandene Stromverteilerkasten auf dem Vertragsgegenstand steht. Er steht nicht im Eigentum des Verkäufers und wird insofern nicht mitverkauft.
4. Nach Aussage des Forstamtes handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.
5. Im Grundbuch sind für den Vertragsgegenstand keine Rechte Dritter eingetragen.

6. Der Vertragsgegenstand liegt an einer Kreisstraße. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Leitungen öffentlicher Versorgungsträger nicht nur im Straßenrand, sondern teilweise auch auf dem Vertragsgegenstand befinden, verpflichtet sich der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger, etwa vorhandene Anlagen, insbesondere Versorgungsanlagen, die sich mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast im oder auf dem Vertragsgegenstand befinden, weiterhin zu dulden und auf Verlangen des Berechtigten für diese Verpflichtung auf dessen Kosten die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu dulden. Der Erwerber verpflichtet sich zur Weitergabe dieser Verpflichtung an einen eventuellen Rechtsnachfolger im Eigentum.
7. Das unter 1. genannte Flurstück veräußert der Verkäufer dem Käufer.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer das Eigentum an dem Vertragsgegenstand frei von sonstigen Rechten und Ansprüchen Dritter zu verschaffen, soweit solche nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vom Käufer übernommen werden.

§ 2 Kaufpreis, Kosten

1. Der Kaufpreis für den Grund und Boden beträgt _____ €.
2. Der Kaufpreis ist spätestens zum _____ an den Verkäufer zu zahlen.
3. Bei der Überweisung des Kaufpreises auf das Konto der Kreiskasse Ostholstein IBAN: DE77 2135 2240 0000 0074 01, BIC: NOLADE21HOL (Sparkasse Holstein) ist das Buchungszeichen 11143001.45410000 anzugeben.
4. Wird der Kaufpreis ganz oder teilweise nicht bei Fälligkeit gezahlt, ist die jeweils rückständige bzw. die gesamte Summe von ihrer Fälligkeit bis zu ihrem Eingang auf dem Konto des Verkäufers mit 5 %-Punkten über dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Basiszins der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.
5. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle übrigen Kosten des Eigentumsüberganges übernimmt der Käufer, mit Ausnahme der persönlichen Kosten, die jeder Teil für sich trägt. Der Käufer trägt auch die Grunderwerbssteuer.

§ 3 Übergabe

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Käufer mit dem Tag, der auf die vollständige Kaufpreiszahlung folgt, übergeben.
2. Mit diesem Tage gehen die Rechte, Nutzungen und Gefahr des Kaufgegenstandes sowie die öffentlichen Abgaben auf den Käufer über. Regelmäßig wiederkehrende öffentliche Lasten gehen, sofern sie vor dem Übergabetag fällig geworden sind, für Rechnung des Verkäufers, sofern sie nach diesem Zeitpunkt fällig werden, für Rechnung des Käufers.

§ 4 Gewähr

1. Die Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Vertragsgegenstandes sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die

Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen.

2. Der Verkäufer hat sich nach besten Erkenntnissen darum bemüht, dem Käufer alle Informationen zum Zustand des Vertragsgegenstandes zu erteilen; eine bestimmte Zusicherung von Eigenschaften des Grundstücks erfolgt nicht. Der Verkäufer versichert, dass ihm offenbarungspflichtige Nutzungsbeeinträchtigungen nicht bekannt sind.
3. Dem Verkäufer sind Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes auf dem Vertragsgegenstand nicht bekannt.

§ 5 Auflassungsvormerkung

Der Notar belehrte die Vertragsparteien über die Möglichkeit, zur Sicherung des Anspruches der Käufer auf Auflassung eine Auflassungsvormerkung eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien verzichteten auf eine solche Eintragung.

§ 6 Vertragsabwicklung, Vollmachten

Mit der Durchführung des Vertrages wird der beurkundende Notar beauftragt.

Die Vertragsparteien erklären die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum an dem in § 1 Nr. 1 dieses Vertrages genannten Grundbesitz vom Verkäufer auf den Käufer übergeht.

Wir weisen den Notar an, die Auflassung dem Grundbuchamt zum Vollzug vorzulegen, wenn der Verkäufer ihm den Eingang des Kaufpreises schriftlich bestätigt hat.

Die Vertragsparteien erteilen

a)/b)

jeder/jedem für sich, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, sämtliche zur lastenfreien Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Bevollmächtigten sind, jede/jeder für sich, befugt, Untervollmacht zu erteilen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben.

Eutin, den